

1. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stade vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 13 und 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Friedhofssatzung der Hansestadt Stade vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6)

Die Einrichtung von QR-Codes auf Grabmälern ist zulässig. Diese werden als Grabmalinschrift beziehungsweise –gestaltung gewertet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist der Inhalt der hinterlegten Daten vollständig anzugeben. Alle Änderungen an den Inhalten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Inhalte, die das post-mortale Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person verletzen, sind unzulässig.“

2. § 28 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2
 - a) Hunde frei herumlaufen lässt,
 - b) Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befährt (ausgenommen sind Elektromobile für Behinderte, sowie Zubringerfahrzeuge der Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner usw., die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Sondergenehmigung sind);
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) Gegenstände und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
 - g) lärmt und spielt, sowie lagert.
3. entgegen § 4 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
 9. Grabstätten entgegen § 21 grob vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.“

Artikel II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stade, 17.12.2024

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister


Sönke Hartlef

